

DE

REM 14/03.

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 1-2-2006
C(2006)190

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG
BESTIMMT

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom 1-2-2006

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall nicht
gerechtfertigt ist**

(Nur der niederländische Text ist verbindlich.)

(Antrag des Königreichs der Niederlande)

(REM 14/2003)

FR

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom 1-2-2006

zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall nicht gerechtfertigt ist

(Nur der niederländische Text ist verbindlich.)

(Antrag des Königreichs der Niederlande)

(REM 14/2003)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 648/2005²,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993, mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates³, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2005⁴, insbesondere auf Artikel 907,

¹ ABl. L 117 vom 4.5.2005, S. 13.

² ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

³ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁴ ABl. L 148 vom 11.6.2005, S. 5.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 29. Juli 2003, das am selben Tag bei der Kommission einging, ersuchte das Königreich der Niederlande die Kommission, nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob unter folgenden Umständen ein Erlass der Einfuhrabgaben gerechtfertigt ist.
- (2) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1335/2003 der Kommission vom 25. Juli 2003⁵ zur Änderung der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 findet diese auf Fälle, die der Kommission vor dem 1. August 2003 übermittelt wurden, keine Anwendung. Im weiteren Verlauf dieser Entscheidung gelten daher Bezugnahmen auf die vorgenannte Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 als Verweise auf deren letzte Änderung durch die Verordnung (EG) Nr. 881/2003⁶ der Kommission vom 21. Mai 2003.
- (3) 1997 meldete ein in den Niederlanden niedergelassener Zollagent (nachstehend „Beteiligter“ genannt) 43 Sendungen mit Fischereierzeugnissen aus Sri Lanka zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr an, die für seinen Kunden, einen in den Niederlanden niedergelassenen Einführer bestimmt waren.
- (4) Bei einer Untersuchung der betreffenden Anmeldungen durch die niederländische Steuer- und Zollfahndung (nachstehend „FIOD“ genannt) wurde festgestellt, dass der vom Beteiligten angegebenen Zollwert nicht richtig war. Es stellte sich heraus, dass einerseits bestimmte Kosten für die Qualitätskontrolle in einer getrennten Rechnung des Ausführers an den Einführer aufgeführt und nicht in den Zollwert einbezogen worden waren, und dass andererseits die Kosten für die Luftfracht beim Zollwert nicht berücksichtigt worden waren.
- (5) Daher haben die niederländischen Behörden am 12. November 1999 die Einfuhrabgaben in Höhe von 40 465,99 EUR nachträglich buchmäßig erfasst; dieser Betrag ist Gegenstand des Antrags des Beteiligten auf Erlass nach Artikel 239 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr.2913/92.

⁵ ABl. L 187 vom 26.7.2003, S. 16.

⁶ ABl. L 134 vom 29.05.2003, S. 1.

- (6) Zur Unterstützung des gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 von der niederländischen Zollverwaltung vorgelegten Antrags erklärte der Beteiligte, dass er die der Kommission von den niederländischen Behörden übermittelten Unterlagen eingesehen und mit Anmerkungen versehen habe, die der Kommission übermittelt wurden.
- (7) Mit Schreiben vom 30. Januar 2004 forderte die Kommission von den niederländischen Behörden weitere Auskünfte an. Diese Auskünfte wurden der Kommission mit Schreiben vom 29. September 2005 erteilt, das am 3. Oktober 2005 bei der Kommission einging.
- (8) Das Verwaltungsverfahren wurde daraufhin gemäß den Artikeln 905 und 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der Zeit vom 31. Januar 2004 bis zum 3. Oktober 2005 ausgesetzt.
- (9) Mit Schreiben vom 27. Oktober 2005, das beim Beteiligten am 31. Oktober 2005 einging, teilte die Kommission diesem unter Darlegung ihrer Gründe mit, dass sie eine ablehnende Entscheidung treffen würde. Der Beteiligte hat auf dieses Schreiben nicht geantwortet.
- (10) Die Frist von neun Monaten, innerhalb derer die Entscheidung der Kommission ergehen muss, wurde daher gemäß Artikel 907 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 um einen Monat verlängert.
- (11) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 21. Dezember 2005 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich "Erstattung", eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.
- (12) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 kann in anderen als in den Fällen der Artikel 236, 237 und 238 dieser Verordnung, in denen der Beteiligte weder betrügerische Absichten noch offensichtliche Fahrlässigkeit gezeigt hat, eine Erstattung oder ein Erlass der Einfuhrabgaben gewährt werden.

- (13) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine allgemeine Billigkeitsklausel und liegt ein besonderer Fall vor, wenn sich der Zollschuldner aufgrund der Umstände dieses Falls im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten, die die gleiche Tätigkeit ausüben, in einer außergewöhnlichen Lage befindet und wenn er ohne diese Umstände den aus der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben erwachsenden Nachteil nicht erlitten hätte.
- (14) Im vorliegenden Fall wurde geltend gemacht, dass die folgende Tatsache als eine außergewöhnliche Lage im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 betrachtet werden könne: Die betreffende Zollstelle (Hoofddorp) sei bereits im Dezember 1994 durch ein in Sri Lanka niedergelassenes Unternehmen informiert worden, dass der Einführer, in dessen Namen der Beteiligte die Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anmeldete, falsche Angaben zum Zollwert machte. Dennoch hatten die zuständigen Behörden den Beteiligten erst im Anschluss an die FIOD-Untersuchung informiert. Daher führte der Beteiligte das Urteil des Gerichtshofs vom 7.9.1999 in der Rechtssache C-61/98 (Urteil "De Haan") an, und machte geltend, dass die besonderen Umstände des Falls eine außergewöhnliche Lage begründeten. Außerdem fügt er hinzu, dass die Tatsache, dass er mit den zuständigen Behörden eine „Vereinbarung über die Zusammenarbeit“ geschlossen habe, den besonderen Charakter des Falles noch unterstreiche. Ferner betont er, gutgläubig gehandelt zu haben.
- (15) Es muss vorausgeschickt werden, dass die Tatsache, dass der Beteiligte im guten Glauben gehandelt hat, was die niederländischen Behörden auch bestätigen, an sich keine außergewöhnliche Lage im Sinne des Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 begründet.

- (16) In Bezug auf das Argument, das sich auf das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache De Haan stützt, sei auf Folgendes hingewiesen: In der Rechtssache "De Haan" hatten die nationalen Behörden im Interesse der Untersuchung absichtlich Verstöße gegen die Vorschriften des externen gemeinschaftlichen Versandverfahrens bzw. Unregelmäßigkeiten zugelassen, wodurch dem Hauptverpflichteten eine Zollschuld entstanden war. Aus diesem Grund war der Gerichtshof der Auffassung, dass sich der Beteiligte verglichen mit den anderen Wirtschaftsbeteiligten in einer außergewöhnlichen Lage befand, da die Zollbehörden von dem Betrugsrisiko zwar Kenntnis, den Beteiligten jedoch nicht darüber informiert hatten. Daher urteilte der Gerichtshof, dass es zwar legitim sei, Verstöße bzw. Unregelmäßigkeiten zuzulassen, um Betrüger aufzuspüren, es jedoch gegen den Grundsatz der Billigkeit gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 verstoßen würde, dem Beteiligten die aufgrund dieser Entscheidung entstandene Zollschuld aufzuerlegen.
- (17) Im vorliegenden Fall ist der Sachverhalt jedoch ein anderer. In diesem Fall ging bei der Zollstelle von Schiphol am 20.12.1994 ein Schreiben einer in Colombo (Sri Lanka) niedergelassenen Person ein, die den Ausführer in Sri Lanka sowie den Einführer beschuldigte, den Preis für in die Niederlande eingeführte Fischereierzeugnisse zu manipulieren, um bei der Abwicklung der Einfuhrförmlichkeiten leichter betrügen zu können. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass die in Rede stehenden Behauptungen sich ausschließlich auf eine möglicherweise doppelte Rechnungslegung zwischen dem Einführer und seinem Zulieferer aus Sri Lanka beziehen (Angabe eines Wertes, der weit niedriger liegt als der tatsächliche FOB-Preis) und nicht auf die Höhe der vom Zollagenten angegebenen Beförderungskosten.
- (18) Die betreffende Zollstelle hatte nicht unmittelbar nach Eingang dieses Schreibens eine Untersuchung eingeleitet. Zu Recht prüften die lokalen Zollstellen zunächst sorgfältig die Anmeldungen zur Überführung der für den betreffenden Einführer bestimmten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr; nachdem sie tatsächlich Unregelmäßigkeiten festgestellt hatten, haben diese Behörden die FIOD aufgefordert, zur Bestätigung ihres Verdachts eine Untersuchung einzuleiten. Diese Untersuchung wurde am 30. September 1997 eingeleitet. Da alle Anmeldungen, um die es in dem vorliegenden Antrag geht, vor dem 30. September 1997 ausgestellt wurden, kann die

Tatsache, dass die zuständigen niederländischen Behörden den Beteiligten nicht vor der Aufnahme der FIOD-Untersuchungen informierten nicht als eine außergewöhnliche Lage betrachtet werden.

- (19) Diese Analyse wird durch das Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache [GeoLogistics BV](#)⁷ bestätigt. Das Gericht hat in seinem Urteil in dieser Rechtssache, bei der wie in der Rechtssache De Haan ein Hauptverpflichteter betroffen ist, der im Rahmen des externen Versandverfahrens gehandelt hat, festgestellt, dass "die Tatsache, dass der Hauptverpflichtete, Opfer dieses Betrugs, ab einem in Abhängigkeit von den Umständen des vorliegenden Falles noch zu bestimmenden Zeitpunkt nicht über einen Betrug informiert wurde, in Bezug auf die Zollschuld, die aus im Anschluss an die Aufdeckung dieses Betrugs begangenen betrügerischen Aktivitäten entsteht, für diesen besondere Umstände begründet, wenn die betrügerischen Aktivitäten mit dem Betrug in Zusammenhang stehen und begangen wurden, bevor der Hauptverpflichtete von diesem in Kenntnis gesetzt wurde. Den gutgläubigen Wirtschaftsbeteiligten mit einer Zollschuld zu belasten, die sich daraus ergibt, dass die nationalen Behörden es versäumen, ihn über einen ihn betreffenden Betrug zu informieren, oder dies erst mit Verspätung tun, würde die Billigkeitsklausel verletzen, da sich der Zollschuldner dadurch im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten, die die gleiche Tätigkeit ausüben, in einer außergewöhnlichen Lage befände" (Erwägungsgründe 60 und 61). In der Rechtssache Geologistics B.V. hatten die Zollbehörden von dem Betrug Kenntnis, da die spanischen Behörden die niederländischen Behörden direkt informiert hatten. Im vorliegenden Fall lag den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Einleitung der Untersuchung jedoch nur eine Denunzierung vor, die sich als nicht fundiert hätte herausstellen können. Daher muss betont werden, dass diese Behörden zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis von einem Betrug hatten. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine außergewöhnliche Lage vor der Einleitung der FIOD-Untersuchung nicht gegeben waren.

⁷ Urteil vom 27.9.2005 in der Rechtssache T-26/03.

- (20) Auch die Tatsache, dass der Beteiligte mit den Zollbehörden eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit geschlossen hat, in der im Bereich der Überwachung und der Zollkontrolle eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem Zoll und dem Beteiligten sowie die Verbreitung und der Schutz von Informationen vorgesehen sind, durch die die legitimen Interessen des Beteiligten im Rahmen des Möglichen gewahrt werden sollten, lässt keine Änderung dieser Analyse zu.
- (21) Wie bereits zuvor angemerkt sei auf Folgendes hingewiesen: Die Zollbehörden konnten den Beteiligten nicht über einen Betrug informieren, da sie vor der Einleitung der FIOD-Untersuchung am 30. September 1997 von einem solchen Betrug keine Kenntnis hatten. Bei der betreffenden Vereinbarung über die Zusammenarbeit ging es im Übrigen um den Seefrachtverkehr und nicht den Luftfrachtverkehr, ferner wurde sie zwischen dem Zollbezirk Amsterdam und nicht Hoofddorp geschlossen. Darauf hatten auch die niederländischen Behörden in ihrem am 29. Juli 2003 an die Kommission übermittelten Antrag hingewiesen.
- (22) Die in dieser Vorlage enthaltenen Angaben lassen daher nicht auf das Vorliegen einer außergewöhnlichen Lage im Sinne des Artikels 239 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates schließen.
- (23) Die Kommission konnte auch keine anderen Elemente ermitteln, die eine solche außergewöhnliche Lage begründen könnten. Daher gibt es keinen Anlass zu prüfen, ob die zweite Voraussetzung des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates erfüllt ist.
- (24) Es ist daher nicht gerechtfertigt, den beantragten Erlass der Einfuhrabgaben zu gewähren -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von 40 465,99 EUR, der Gegenstand des Antrags des Königreichs der Niederlande vom 29. Juli 2003 ist, ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 1-2-2006

Für die Kommission

László KOVÁCS

Mitglied der Kommission